

SATZUNG

Marine - Tambour - Corps Holderberg gegr. 1897 e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Marine - Tambour - Corps Holderberg gegr. 1897 " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Sitz des Vereins ist 47447 Moers - Holderberg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Der Verein widmet sich insbesondere den nachfolgenden Aufgaben:
 - a) Pflege der Spielmannsmusik
 - b) Verbreitung der Spielmannsmusik durch Konzerte und kulturelle Veranstaltungen
 - c) Weiterbildung und Förderung von Interessenten der Spielmannsmusik, insbesondere von Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag beim Vereinsvorstand gestellt werden, über den dieser binnen eines Monats entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Beitrittserklärung vom Vorstand akzeptiert worden ist.
2. Voraussetzung einer Aufnahme von Minderjährigen ist Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Dezember des Beitrittsjahres zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied im Rahmen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht zahlt und auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Kassierer nicht zur Zahlung veranlasst werden kann.
4. Es erfolgt keine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden, ebenso ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern.
2. Ehrenvorstandsmitglieder haben im Vorstand keine Stimmberechtigung.

III. Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung und Vorstand

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer

und dem erweiterten Vorstand :

2. Geschäftsführer
1. Corpsführer
2. Corpsführer
- Jugendleiter
- Zwei Beisitzer (passive Mitglieder)

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 11 Die Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 12 Abgrenzung der Aufgaben im Innenverhältnis

1. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, er leitet die Versammlungen des Vereins, schließt in dessen Namen Verträge.
2. Der stellvertretende Vorsitzende ist darauf beschränkt, den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit oder in dessen Auftrag zu vertreten.

§ 13 Der 1. Geschäftsführer

Der 1. Geschäftsführer verwaltet das Vermögen des Vereins gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er führt die Kassengeschäfte des Vereins, vereinnahmt die Beiträge und Spenden und regelt die Beitragsabgaben an übergeordnete Institutionen. Er ist darüber hinaus für die Kassenführung und deren Abrechnung auf Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

§ 14 Der 2. Geschäftsführer

Der 2. Geschäftsführer ist für die schriftliche Korrespondenz verantwortlich. Er führt über die Verhandlungen des Vorstandes, über die Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll. Er ist für die ordnungsgemäße Ablage und Verwaltung der schriftlichen Auszeichnungen zuständig.

§ 15 Die Corpsführer

Der 1. Corpsführer führt das Marine-Tambour - Corps bei Auftritten. Er ist zuständig für das äußere Erscheinungsbild und die musikalischen Darbietungen.

Der 2. Corpsführer vertritt den 1. Corpsführer in dessen Abwesenheit.

Der 1. und der 2. Corpsführer werden nur von den aktiven Spielleuten gewählt. Für die Wahl ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 16 Der Jugendleiter

Der Jugendleiter führt die Jugendabteilung des Vereins. Er vertritt die Belange der Jugendlichen im Vorstand und betreut den Nachwuchs im Sinne des Vereins. Der Jugendleiter wird aus den Reihen der Jugendlichen gewählt und der Hauptversammlung benannt.

§17 Die Beisitzer

Die Beisitzer werden aus den passiven Mitgliedern gewählt. Sie stehen dem Vorstand beratend zur Seite und nehmen an allen Versammlungen vom Verein teil. Sie haben Stimmrecht.

IV. Kassengeschäfte

§ 18 Der Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und eventuell neu überprüft. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 19 Ausgaben

Bei allen größeren Ausgaben bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20 Kassenprüfer

Auf jeder ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen mit dem Kassierer weder verwandt noch verschwägert sein, noch dürfen sie dem Vorstand angehören.

§ 21 Kassenprüfung

Die Kassenbücher werden durch die Kassenprüfer in Gegenwart des 1. Vorsitzenden und des 1. Geschäftsführers jährlich geprüft. Über die Ergebnisse ist der Vorstand umgehend zu informieren. Die Prüfungsberichte sind der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

V. Versammlungen — Beschlüsse

§ 22 Jahreshauptversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung zu der Versammlung hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen.
Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende einen Jahresbericht zu geben, der Schriftführer das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung zu verlesen, sowie der Kassierer den Kassenbericht - und Vermögensbericht und die Kassenprüfer das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt zu geben
2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des vorherigen Vorstandes
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer
 - d) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins

3. Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder rechtsgültig. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 23 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der eingeschriebenen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes, muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Auf ihr können die gleichen Beschlüsse gefasst werden wie auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 24 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine einfache Mitgliederversammlung einberufen. In der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnungspunkte aufzuführen.

Aufgabe einer Mitgliederversammlung ist:

- a) den organisatorischen Ablauf von vereinseigenen Veranstaltungen mitzubestimmen
- b) laufende Vereinsaktivitäten mitzutragen.

§ 25 Beurkundung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

VI. Auflösung des Vereins

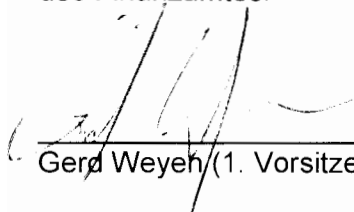
§ 26 Auflösungsgründe

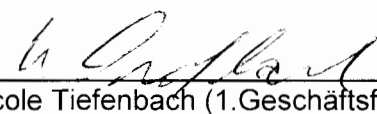
Der Verein kann aufgelöst werden:

1. wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt
2. auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung.

§ 27 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen nahe stehenden, gleichwertigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.


Gerd Weyeh (1. Vorsitzender)


Nicole Tiefenbach (1. Geschäftsführerin)